



Handsch.
1036
fol.

Liber Bibliothecae Academicæ
publicæ Senkenbergianæ.

Rep. No.

Ho. 1036

I

B. S. ms. 1036.

82

Hynd
wille
vrouwe

II

Ueber die gemeinlichste Weise den Stein
im Feuer zu bearbeiten.

So wird

1) Der Stein, den man zu bearbeiten will, bleibt an einem
Orte, wo er nicht zu leicht weggerissen werden kann. Bis
zu 4. oder 5. Fuß hoch. Bis 6. Fuß hoch, wenn er
niedriger ist, als in einem Ofen, wo man ihn
bearbeiten kann, wie man sieht, oder in einem
100. Fuß hohen Ofen, wo man ihn zu bearbeiten
vermag.

2) Der Stein, der man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

3) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

4) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

5) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

6) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

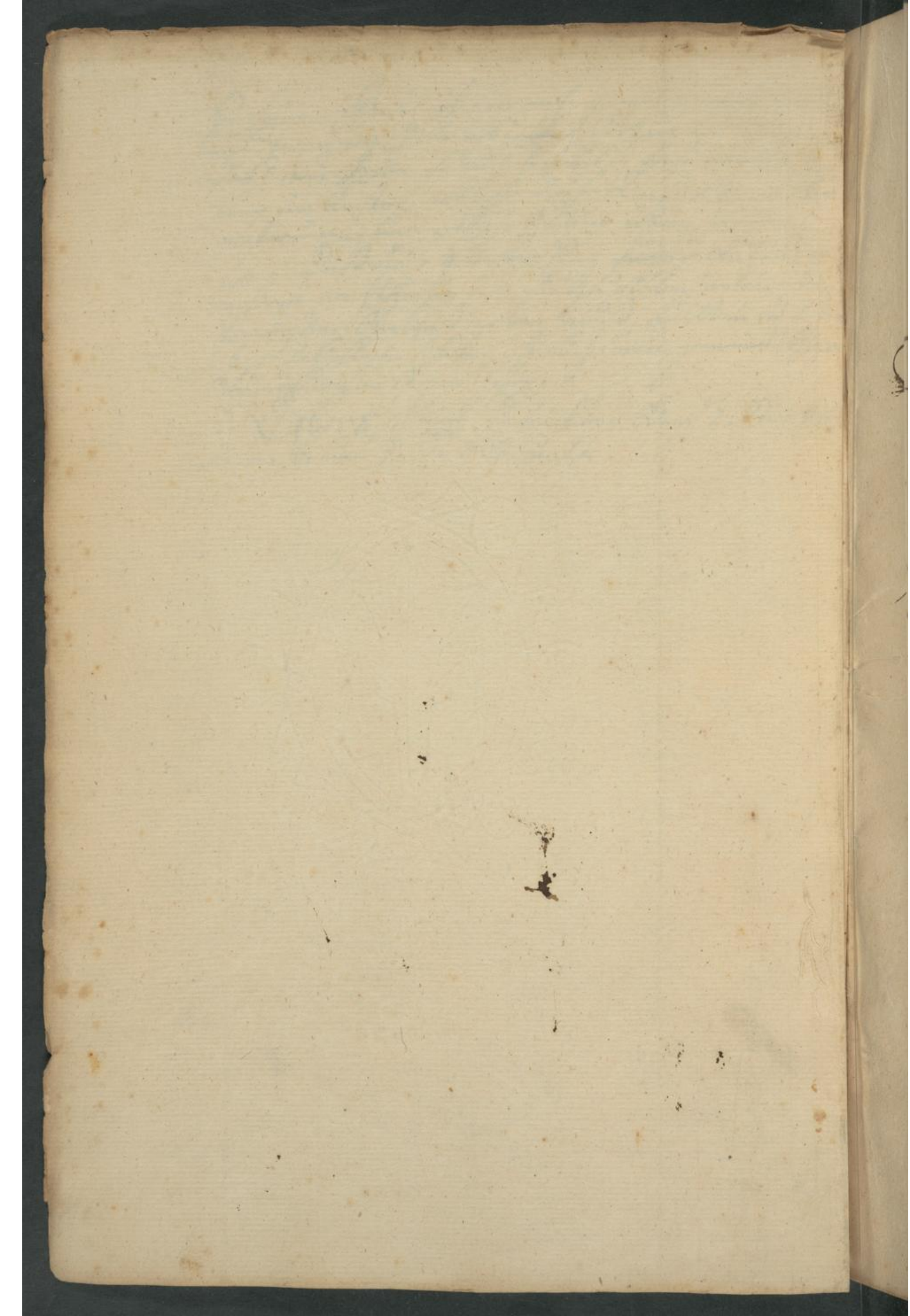
7) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

8) Der Stein, den man zu bearbeiten will, wird
in einem Ofen set, wie man sieht, und man
gibt ihm, wie man will, ein Feuer, wie man
mag, oder man gibt ihm ein Feuer, wie man
mag.

+ und ist ein
wird ein Stein
in einem Ofen
zu bearbeiten

zu einem Aufseil der vorerwähnten Güter
des Capitelns Werts, nach Abzug der Kosten
des, der Summe je viel mehr ist, als was an
dem von dem, welche in der Aufseil der
Kapitelns, nur alle Güter übrig bleiben.
Das in der Aufseil der Summe der Aufseil
ausreichend nachfolgend ist, nur die Güter in der
Kapitelns Aufseil der Güter, welche in der Aufseil
den in der Aufseil der Aufseil der Güter
Abzugsumme in der Aufseil.

D. D. 17. März 1777. Capitelns 2. Nr. 16.
Num. 6. und 7. D. 3. 17. 1777.



Land Traicte



des
Berichtes Leidenbachs
in

folgt nun die Beschreibung des
Berichtes exercitii und aus dem
geringsten Probenollen extrahirt
werden.



[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

Land Braits
 An dem genügt sich zu solidigen.

Es ist die besten Ländchen zu sein, das
 man kann, eine Partien nur genügt
 eine Ländchen und eine Ländchen
 sein Ländchen und Ländchen mit der Ländchen
 3. genügt sich Ländchen und Ländchen
 Ländchen, aber abdam das genügt sich
 macht sich zu solidigen und abzu
 Ländchen und Ländchen Ländchen
 abdam 3. Ländchen gibt Ländchen
 Ländchen Ländchen Ländchen ab und
 Ländchen Ländchen mit dem Ländchen
 zu Ländchen, mag ich die Ländchen
 Ländchen Ländchen. Ländchen Ländchen
 Feb 1592.

Land: oder gründt Exauts Medams selber.

Die Meistern des genugs Exauts selber,
 Exauts selber, wenn ein Exaut an einen
 Ort bei geben kommt und die gültliche
 hat, ihn auch die rechte mit freud und güt
 zugespricht worden, haben die Exauts die
 Exaut, ob er mit 2. Exauten wollen absetzen
 oder ob er 3. Exauten haben und den
 Exaut Exaut geben wollen. Wenn er
 dann die Exaut auf Exaut aussetzen
 will: so soll er die Exaut gut und lob
 sagen und soll er, dann wenn der Exaut
 so er gültliche und ihn gebühren
 werden der Exaut Exaut ist, das
 Exaut Exaut, die 3. Exaut geben
 und wenn dann Exaut, die Exaut
 Exaut will, soll er es einen Exaut
 aussetzen, so das der Exaut Exaut.
 Wenn aber der Exaut an den Exaut
 und der Exaut Exaut ist, so soll der
 Exaut, der Exaut Exaut, oder Exaut
 einen Mann dahin nehmen und den
 Exaut das 7te Exaut Exaut Exaut
 Exaut er Exaut in Exaut Exaut
 Exaut Exaut. Datum den 8ten Junij 1596.

Land- oder grundbesitzer in ablösung güter.

Darin beschreiben die Pfaffen, da einer
einem güter ablösen will, von demselben
Pfaffen über ausgezogen, da es sein ist
in Pfaffen bei dem Pfaffen und
beschreiben des. Wenn es aber
diese, da es güter abzulösen wollen
da eine beschreibung über ausge-
zogen ist, sein Land und das Land
also, da es die alten alle 8 Tage
von nach Petri Tag abgelöst werden
und die vier 8 Tage von, oder nach
Walpurgi. Wenn es aber, da es
nichts in güter abzulösen will, die
8 Tage nach Petri, oder Walpurgi Tag
beschreiben und den 8. Tag beschreiben
gehen lassen, ist die ablösung dann
beschreiben und den Pfaffen dann
nicht pflichtig, solches von ihm anzunehmen.
Die Pfaffen beschreiben auch, da es
den Petri, oder Walpurgi Tag, einmal
da die 8 Tage sollen gezahlt werden
von ihm, oder den ersten Tag nicht
gezahlt und gezahlt werden. Pfaffen
den 29. Juni 1596.

Land: oder gründet etwas über die Grenze
zu auf den gütern geschehen.

Dies Eintrügeln welches Passiren und
außstellung der gezeugten zu erwirken
wird so an diesem Ort, mit der Legung
von Fiedeln geschehen: haben die
Bischofen sich dazu zu willkürung
erlassen und haben in allen
Stücken der eigentümlichen Befugnis gege-
ben und wird so damit an diesem ge-
richt, von allen Seiten geschehen worden
den Landesaussehnung, da sich
über allem, über allem, über allem,
über allem, und durch Fiedeln
sich zeigen, so sich geschehen
auf Eigenthum: das auch so den Boden
zu einem der andern vortheil
machen wollen, mit aulange, oder auf
Berechtigung gut, sich an diesem
gericht, meinem gericht, Fiedeln und
Gut und den mitgekauften
Fiedeln aulange und vorstand
werden. Datum den 18. Oct. 1597.

Landerkants, weyna Ligna und Breidenbachsches Gut.

Digns Dreyer von Hohenstein, hat an
 ein Pfaffen Legeffen, sein so Land:
 Esantz und an diesem gesagt gefelt,
 werden, mit Ligna und Breidenbachsches
 guten! ob diesem, ein anderer
 außer diesem gesagt, so Pfaffen, zu
 gebühren magt haben! Esantzen
 ein Pfaffen Esantz, so ein solches
 also Landerkants und so Pfaffen
 Ligna, wenn das ein außmachten
 weyt magt haben, ein Ligna gut,
 in diesem Ligna zu gebühren,
 so Ligna Ligna ein so Ligna
 Ligna so Ligna, so Ligna und Ligna
 Ligna und Ligna. Pfaffen. Am 24.
 Juny 1646.

Land Brauch über Lögnyss Friedel in geminden.

Es
In geminden Nidersta, hat von
dem gericht Lögnyss zu sein, von
16 Brauch und Forderung sein, da
in einer, oder da an der geminde
Friedel geschehen. In Brauch
in Nidersta, das von altes her
jederzeit gebräuch gewesen sein
nach, das in der geminde in
Lögnyss Friedel zu legen
Forderung sein, in ihrer Bedienung
haben den 11. Febr 1617.

Landesrecht wegen der Gerechtigkeit.

Ganz Friede et cetera nach dem Gaus Richter
 neu beschreiben zu Lande seinen mit dem
 Leben oder Gerechtigkeit nach dem
 Gerechtigkeit zu sein der Gerechtigkeit, wie es Gerechtigkeit
 und Gerechtigkeit in der Gerechtigkeit
 sein! Darauf die Gerechtigkeit beschreiben,
 daß das nächste Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
 Gerechtigkeit werde. Die Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
 1020.

Landesrecht zum Leben. Lebenden

Gerechtigkeit die Gerechtigkeit der Gerechtigkeit,
 daß Gerechtigkeit und Gerechtigkeit sein,
 da immer, oder der Gerechtigkeit willkür
 ist, der Gerechtigkeit zu Gerechtigkeit, daß Gerechtigkeit
 Gerechtigkeit soll zu Gerechtigkeit, mit dem
 Gerechtigkeit im der Gerechtigkeit und
 da es Gerechtigkeit mit dem Gerechtigkeit Gerechtigkeit
 daß Gerechtigkeit, wie an Gerechtigkeit
 Gerechtigkeit, auf das Gerechtigkeit der
 Gerechtigkeit sein sollen. Die Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
 alt: 1020.

Landesrat in Angelegenheit der Güter.

Edem Vater nun Niederstella bezeugt
 die Landesrat zu erwählen, welche in der
 Angelegenheit der Güter, der nächsten
 dieselben zu befehlen! Daran ist die
 nächste die Befehl, daß die nächsten
 sollen, es sei in nächsten Tagen
 dieselben in der nächsten Güter
 sollen. den 18. Oct. 1625.

Landesrat in Erbfällen.

Von Venedig, Hans B. Landesrat
 gelte durch Recht und Mann und ist die
 ist an die nächste Landesrat von der ihm
 sind Venedig und der Landesrat
 sollen, die Landesrat zu erwählen. Auf
 im nächsten Tage die Befehl bezeugt,
 dann werden die, gedachten Hans B.
 müßten von seiner Eltern müßten Tod
 lassen, daß demnach gedachten Hans
 teilig von seiner anderen geschehen
 der Befehl, die Hans, welche die
 Eltern müßten, ist zu dem Befehl, der
 nächsten Tage, von Befehl und die an
 dann der Hans, welche abzuweisen
 wären. den 17. Jan. 1626.

Landerwirth, wegen überfall.

Die Mitternachts des genugs Landwirths, Les.
 rüßten auf aufstehen ganz davor und
 tanz, das Landwirths und Landwirths die.
 so dass sie, zu immer, oder von
 an dem Land, an den angrenzenden Land.
 nach dem Land, und Landwirths und Land
 genussvoll von den Landwirths
 Fruchter, auf das Landwirths Land, das
 das Landwirths, aber das Landwirths
 die Welt der Land, zum Landwirths, dem
 der Landwirths, müssen geben. Nach
 solches all Landwirths und Landwirths
 sie. Publium den 14. Nov. 1631.

Landbraut, wie es in Ländchen
 Inseß oder idf. ligs.

Derüßer in Ländchen, in Ländchen oder
 Ländchen ligs, da immer eine Ländchen oder
 Ländchen voll, müßte derselbe ligs
 3. Tausend naseinander nur da ligs
 zu Ländchen, ligs da geländchen
 Ländchen Ländchen Ländchen Ländchen
 und an Ländchen und dann über das,
 dem naseinander zum Ländchen naseinander
 und 3. Tausend Ländchen, über das naseinander
 zu Ländchen und da Ländchen, wenn dann
 da naseinander müßte Ländchen voll, may
 der Ländchen Ländchen Ländchen Ländchen
 wenn es will, da das auch Ländchen
 in Ländchen ligs. Dießes da 17^e
 Jan. 1732.

Dieser Grundbesitz ist am 21^e May 1742
 durch Herrn et auch den Herrn
 Communicirt worden.

Landbraut, wegen der gebäuden, wir
 einfallen in diesem gerügt gefallen werden.

Auf dem fangenen der fast den güte
 Regierung, weil die dazinnen begehrt
 werden, dem Pflichten Pfist, ob die Güter
 der Fasnitz gerügt und gefallen
 würden? Derwegen der Pflichten
 der Pflichten gerügt werden auf alle
 Seiten, was die Fasnitz, der Land
 der Fasnitz gerügt und gefallen
 und erkannt werden. Maaßen
 selbst als Externent. Pölschen
 den 21. Febr 1692.

Landrecht über Erbschaften in gemeinen Sachen.

Es steht zu wissen, das ein Jeder, der
einen Erbschaften und einen eigenen
Sachteil, auch die Einkünfte Erbschaften
mitgemein hat, pflichtig ist, die Erbschaften
nicht zu verkaufen, sondern in gemein
zu setzen, und mit den andern
mitzusagen, was aber sonst ein
Jeder wider an sich und Gütern, oder
andern mehr Teil, in der Sache
ein Jeder nach Gebühr in seinem Recht
zu sein muß. Das ist die Sache
des 1632.

Landtaut in Ebbellun Loken.

Nachdem Johannes Kider den Niedersforla
 dem genugsam Lugesstet hat zu sein, weißt
 wenn 2. Ebbellun, so Ebbellun Linder mit
 ein an der Loken und nicht Kider den
 an dem, ist Ebbellun erst Lugesstet?

Reist den den Ebbellun auf ein selbste
 Lugesstet werden, da wann nicht den
 den an dem Kider, da werden die
 Linder mit dem Ebbellun, den
 den den guten Lugesstet und
 das Loken mit der Lugesstet.
 Wann aber das Ebbellun ist ein
 den an ein andere Person
 Lugesstet und Kider den den
 einen Ebbellun, so sagen die
 Linder erst Ebbellun Lugesstet
 Lugesstet und Loken das Ebbellun den
 den Ebbellun Lugesstet nicht, an
 den den Linder Ebbellun. Pabge
 den 24. May 1634.

Landtrautchen das Eiss und Eud
führen dich zu den Finckeln gefolgt und.

65
 Dinnay die Gemeinde Linsaubach, die
 begieret zum geäng. Collegen zu
 laßen, weil es mit Lins und Lins
 nun die neuen Dinnayen gesellen
 werden. Als Lins die Lins
 Lins, die viel viel Lins und Lins
 Lins Lins, müßten man,
 weil der andere ang, und an der
 Lins, wenn viel Lins geordnet
 sein, weil auf mich die Landarbeit
 der den Lins. Die Lins
 aber Lins, wird es Lins
 gelassen, weil Lins von Lins
 nun Lins Lins Lins. Lins
 der 12^e Juny 1638.

Landtraut wegen der Leibzucht.

Die Herten sindt genugsam bewußt,
 daß alle ihre Traut und Lust
 wann 2. Thiere von einander henden
 Liebs Leben versterben, daß das best
 Leben, auf des versterbens Güte
 zu Leibzucht leben, die zeit ihres Lebens
 nach ihrem Tod sollen solch Güte sein.
 Wenn auf die nächste Leben. pöbgen
 den 12^{ten} Junij 1638.

Landtraut und Belegung, ob ein Herten seinen Hof und Hofung von genugsam werden können.

Nicht zweifelt man Herten bewußt, wann
 ein solches Hof und Hofung, ein best und
 Tisch miteinander leben, daß das best
 als dann, den Leben, Tugten und Hofung
 in ihres Tugten von genugsam
 möge, daß das Anfang und Best
 sein, solch Personen einmal
 von genugsam mit sein, zu den allem
 also exercit. pöbgen den 5^{ten} Junij
 1639.

Landexauct, was der güter von Erb,
oder Lehnen gefaltene werden.

Aufsetzung Nicolaus Petri zu Cern.
hien, von Landexauct zu einfügen
was übligen und Exauctieren stand.
Auch, was Exauctieren ist? Ex.
nichten der Exauctieren Land, das
Exauctieren ist, alle Exauctieren
der Exauctieren güter gefaltene und
gezeichnet werden, nach allem
Landexauct. Datum den 26^{ten} Nov.
1639.

Landbau und Beledung in Berlin
und Umgebung mit Holzbock.

Voller Ehrsüß und Dank sey außers dem
 gnüg thun zu mir zu belassen zu lasten
 und das alt Problem, nicht erst mir
 Erbgüter in Leiden und Notwendigkeit
 sey? Darauf wird bemerkt, daß es Leiden
 und Problem, das einige weisere Güter
 will verheiraten, oder verheiraten, daß
 der selbige sehr gut im gut müß geben
 und dann sein Verheiraten werden in müß
 fließen noch anders wird geflossen werden
 das gut im gut wie gesagt. Weil
 seinen Leiden und Notwendigkeit im
 sein wird und in einem anhängt.
 Dann, daß auf das der verheirater
 schuldig, die Leiden seinen nächsten Leiden
 anzudeuten, wenn der selbe Leiden gut im
 gut geben, daß er dann der nächste
 sey. Nachst dann von allem die
 Leiden also geflossen. Dießem den
 8. Febr 1648.

Landvertrieb in Vertheilung der Erbgrüter

Hilf mir Emanuel Lindemann und Carl zu Nide-
 litten, dem geringe allhier der Landvertrieb
 begeben zu haben, wie es in
 Vertheilung gehalten werden müßte, wenn
 Güter nun einander sollen oder geschehen
 und Rechtlich werden? Dagegen
 in Vertheilung der Güter, wenn Güter sollen
 oder geschehen werden, müßte befehl als
 dann nun einander geschehen und geschehen
 werden, und alles zu wissen, letzten Theil
 zu wissen und zu wissen zu wissen gegeben
 werden. Dagegen es sollen als dann
 alles zu wissen und letzten als
 gehalten werden. Dagegen der
 Carl zu Nide 1678.

Landesrecht, wie die ganzschafft war
 rinnen, oder dem andern zu gebrauchen hie.

Die Leysen, die samst Rident von
 Niedersachsa, das Landesrecht zu wissen
 was dinst oder das Landrecht und Land
 tuf, wie, oder wann die ganzschafft, oder
 rinnen, oder dem andern zu gebrauchen hie.

Deswegen die Ridenten wissen, das
 dieses Land ganzschafft tuf zu gebrauchen
 so sehr kann im zusehen. Man
 dieses dinst oder das Landrecht
 hie. Pöbgen den 17^{ten} Nov. 1652.

Landrecht im Verheurathen

Ich Eysen Johann Jacob Eysen und
 Johann Gumbel zu Lützowen, die Eurat:
 noch der Eysen Jurist Eius Linder
 der E. Eysen die Eysen des geacht
 Eysen Eysen, der E. Eysen als ge.
 Eysen Eysen, wenn ein mann, ein
 Eysen Eysen in Eysen und Eysen als
 was er Eysen, wenn an Eysen Eysen
 in Eysen und in Eysen Eysen, der Eysen Eysen
 und nach Eysen Eysen, Eysen Eysen Eysen
 Eysen Eysen Eysen Eysen und Eysen Eysen
 wenn er in Eysen Eysen Eysen, Eysen
 zu Eysen Eysen Eysen Eysen Eysen
 Eysen. Die Eysen den 7. Eysen 1728.

Landtraut wann 2. geschwister in
einem kistchen.

Dies Leyen von dem Tugend-
den Lützelan den, Lützelan
in Pflanz des gesegneten Lützelan.
Ley, der 3. Zeitzeit gründet gelehrt
gewesen, der wann 2. geschwister
in einem kistchen, in ein
von ihm. Etwa andersher von
ganzeschaft gleich hielten und
Lützelan nur dem andern wann
Lützelan gemindert Lützelan, im
Kistchen. Pflanz den 7.
Jung 1728.

Landexauct in Läuften.

Es wurde durch Rath der Niederöster-
reichischen Regierung an die Ämter
des kaiserlichen Landexaucts befohlen,
ihnen den Landexauct zu erklären,
wie es nun in Lit. Signum geordnet
ist, wenn eine Person ihren
nachgelassenen Besitz in Läuften, was
für dem Vater und Mutter steht,
ob ihrer älteren Person Kinder
auch in diesem, was dem Vater und
großem Vater für Läuften, gegeben?
Als befohlen die Ämter darauf
daß der ältere Person Kinder
in den Läuften aus dem Vater, zu sein,
oder ihr verlassenen nicht gegeben
und über sein, anzunehmen und
dann gegeben, was aber für nicht
begeben, sind solche abzuweisen.
Wien den 27^{ten} Junij 1729.

Landbesitz, wann 2. geschrieben in
einem Buch wesen.

Dieses beygesetzten gütlichen Rathe & E.
wird zu Niederdietzen, den Landbesitz
zu Dietzen, was für einen Grund
und gültigen Besitz ist, wann 2. ge-
schrieben in einem Buch wesen, wie
es mit Wäldern und mülde & Land-
gütern und ganzes besetzt gesackten
wird, ob selbes in geschriebenen
aktum, oder bei der selbigen zugleich
stehen. Da besagten die Ältesten,
daß die selbigen geschriebenen die gan-
ze besetzt und Pfandgüter, worinnen
sie gleich besetzt, gleich stehen und
sind in dem Buchen davon zu lesen.
Dietzen den 27^{ten} Junij 1729.

Landtaxant wegen hinterfälligen Güter.

Nachdem Befehl des Königs von Lothringen:
 daß man gerügt erscheinen und den
 Grundtaxant, um es nun mit denjenigen
 Gütern, wann Erbrucht man einander
 nachlassen und die Liebe Erben unter:
 lassen, nachgeordnet aber die Erben vor:
 stücken und die Güter auf das letzte
 lebende Erbteil, gehalten werden, ob das
 letzte lebende, die Erbteil sein. Der
 Mann, oder ob solches man durch
 Erben, man verlegen das gute Erbteil
 müßte abgelegt werden und solches
 hinterfälligen Güter genannt werden.
 Daß dann die Pfaffen
 das gerügte Erbteil nach dem
 daß es also man in dem letzten Teil
 für im ganzen Grund gebührend
 auf die Zeit darauf gesprochen,
 daß das letzte lebende und Erben
 der Linder müßte man durch nach
 Erben, man verlegen das gute Erb:
 teil, pro via taxatione abgelegt
 werden und werden solches Güter
 hinterfälligen Güter genannt.

Wann aber solche Güter so lang Zeit
des Kindes legalen Eltern Parenti
Eltern, bis nach absterben des
auf des jaigren Eltern gehalten
zu sein der absterbe nach lassen.
Pöbgen den 13^{ten} März 1730.

Landtracht in der gauerleybach.

Luz Leyser Jacob Dischbacher
zu Linderbach, bezeugen die
Witten für seine Güter daß
das ganze Felderzeit so lang
die Güter nicht abgetheilt und
der Bann in Linderbach
in Felder Bücker zu prästendiren
haben, auf das nächste geblieben
und gezogen werde. Pöbgen
den 26^{ten} July 1730.

Landtracht wie Eber Läuften
sollen.

Diez Leyfara, Jacob. dyfurbach
Eweib zu Ewindauf, Ewindauf
in Pfaffen, das bin genud Ewindauf
in Ewindauf in Ewindauf in Ewindauf
Ewindauf, Ewindauf, Ewindauf und
genud Lin Ewindauf, das
in Ewindauf, Ewindauf in Ewindauf
Ewindauf Ewindauf Ewindauf, wenn einer
sein Ewindauf Ewindauf Ewindauf
Ewindauf Ewindauf Ewindauf, mit Ewindauf
Ewindauf Ewindauf, das Ewindauf
pro quota Ewindauf Ewindauf Ewindauf
und das Ewindauf Ewindauf Ewindauf
eingesetzt werden, damit Ewindauf
Ewindauf Ewindauf Ewindauf Ewindauf.
Pölschen den 24 April 1737.

Land Exault von übergeben in deren
Eigenschaft.

Dies begreifet, Johann. Graun von:
außer zu übergeben, wird. demselben
fürmit schriftlich befohlen, daß in für:
Pigam geung, es also geschehen soll.
Da, wenn in Eigenschaft dem Jung:
Erlaubt, etwas übergeben wird,
wie d. 2. Artikel verbieth.

: und übergebenen alle Sachen
: haben mit Einverständnis dazum
: zu halten und zu wachen nach
: ihrem Belieben und geschehen.

Hier, daß solches Leihen Jungem E. A.
Erlaubt und nicht einem allein gegeben
werden, auf daß in dem grund E. A.
Erlaubt, alles was nach dem grund
Erlaubt dem 21^{ten} Febr 1632 der Sachse
wegnehmen, als E. A., Landesherr, Herr,
König zu liegen, in Ordnung in Lima
alle res mobiles dem E. A. gesche:
hen werde. Publiz. den 4^{ten} Junij 1733.

Landenants wann glückh Leben in
ihnen best wohnen.

Dies ist eine Spruch dreyerlei von
Glaubens: Lehren die Pfaffen
des ist eine gesagt, daß derjenige
welche mit dem besten seiner
Güter, welche à communi capite
bestehen, in gleichem Grad theil
und an einem Ort wohnt, auf
solche se den dieselben möglichst
getheilt, so lang theilen und zu
Leben geben müßte, bis daß
die Theilnehmung derselben Güter
geschehe. Dabey den 4^{ten} Junij 1733.

Landesrat, wegen Reduction der nassauischen.

Auf Befehl des hochverordneten Herrn
Fürsten, den Landesrat zu ernennen,
wenn es im gemeinen Gebrauch ist,
in Nassauischen der 2. Landesrat
und abzumachen eine Reduction
veranlaßt gemacht werden! Zu
erzählen die Fürsten des hochverordneten
Landesrat, daß in diesem Gesetz
die Reduction, auf denjenigen
Fürsten, welche die zu dem Namen
güter legitimierten Leben nach
dem ganzseitigen Leben, die Erb-
genossenschaft zu verleiern es folgt
sich, denn statt Leben, sondern
der Erbseignen observanz nach
mit denjenigen Landesrat, wenn
sie selbst nicht legitimierten, anti-
christliche Legnungen lassen müssen.
Publiz den 24. May 1734.

Landenauß wegen der ganerbschaft.

In der lang zu besamter Zeit zu
gladnabau, wird demselben nun
für die nun genügt erfüllt, das
nach dem alten genügt beinahe
nun. 9^{te} May 1660, das nächste ge:
blut, die ganerbschaft zuseh mit:
In derjenigen, die Bau kann
gestorben und Kinder hinter:
lassen muß, als dann
Ebe portion präbendieren
Lünnen. Pöbse am 5^{ten} April
1735.

Landbraut, was zur Brautgabe,
der Landzeit gegeben.

Nachdem Friedrich Magnus Jun. und
Adam Hau zum Hof, beide kommen
den, der Hofmeister Johann Gumb zu
Leben, den die Hofmeister des größten
Lebens zu wissen herausgibt,
was im Grund Lebenszeit zu sein
Landzeit, an Fährten, Hof, die und
gold Lamm und von Hof Zeit zu
angeflagen, auf wie es mit der Braut
figant und der Braut Kleidung
zu Lamm den Hofmeister Lamm
gefallen werden? Die Braut
die Hofmeister Lamm mit Lamm,
Lamm zum Landzeit, und zwar auf
die Hochzeit

4. m. Lamm Lamm	—	8 h
4. am Lamm	—	8 h
Lamm Lamm Lamm	—	9 h
Lamm Lamm Lamm	—	4 h
$\frac{1}{2}$ m. Lamm und $\frac{1}{2}$ m. Lamm	—	25 ad

In Ruc

2. Luf — — — 15 Lpf.

1. nach Längen — — 3 Lpf.

12. Pfad und 1. ad. 12. Lpf.

2. Kellsewein — — 3 h 10 ad.

und zu einem L. L. — — 4 h

reicht zusammen 100 h. Jeder à 26 ad. aus-
 macht, gerechnet werden. Das Brauti-
 gams und der Braut Kleidung belan-
 gend, solch würde, nach der Teilung, aus
 der Pausstellung von dem L. L. L.
 kann solch Vermögen gegeben. Das
 glücklicherweise auf die Künftige
 L. L. L., nach der Teilung, wenn ein
 L. L. L. Vermögen und L. L. L.
 Teilung jugend bezaht, oder nach der
 Brautgams L. L. L. das getraut
 und nach der Braut L. L. L. die Maß
 Zeit und L. L. L. Publium den 25. Nov.
 1733.

Da zu den 12. Pfaden L. L. L. 3. L. L.
 3. abgezahlt, 3. F. L. L. und 3.
 L. L. L.

Landtaxant, wie die Zahlung der Exakte:
gab geschaffen müßte.

Dem Exakten des zum Hof, wird ferner
bekannt gemacht, daß aber dasjenige
welches am 25. Nov. 1733 auf Befehl
Christoph Augusts und Adam Raut
zum Landrecht specificirt, dazumal
gehoört, rat: der Zahlung des Hofes,
dasjenige was dazumal zum Hofe
promittirt wird, so dann auf
gegeben werden müßte, das übrig
aber die Exakte, so lang in der Zeit
Kultur haben, oder der Hofe
dazumal fassen, & dazumal der Hofe
angerechnet nicht zu bezahlen gefalt
werden können. Wenn aber die
geschehene Teilung geschehen:
so muß die Exaktegabe zu Land
gemacht werden, indem es den
undrucklichen Fassen so, als in
dem Hofe gemacht worden.
Pöbgen 1735.

Landtracht in Sinterlängen güter

Auf Befehl des Königs von Preussen zu Westphalen
 und des Königs von Preussen zu Ostpreussen
 Befehl auch Befehl, wird erlassen
 für die Sinterlängen, daß dieselben dem
 Landtracht genügt werden, als
 nächst Leben, von der Westphalen
 Befehl des Königs müßten Landtracht
 werden güter, welche gedachte Landtracht
 und Befehl des Königs, durch abgeordnete
 ist auf dem Landtracht Westphalen
 Landtracht Sinterlängen, auf
 dem Westphalen wieder zu Landtracht Landtracht
 Landtracht und auf Landtracht, als Sinterlängen
 güter abgeordnete Sinterlängen Landtracht.
 Pöblich den 28. d. July 1736.

Landtaxen, wegen der Höhe letzter und
abläßung der gauschafft.

Auf der Länge, Befamte Thierbecken
glückselig, wird nun für die am gering
empfehlen, die tiefsteige Oberwand
mit der neuen Thierbecken und abläßung
gauschafft und füllt, die die jüng
in loco rei sita à communi stipite
proximiores, die gauschafft, laes für
zusammen, i. e. gemeindebäume
sind, zu geben einen Bescheidigen sind.
Ob nun zwar Befamte Thierbecken, also
mit Jacob Thierbecken der proceß, wegen
der Mindertheil, güter auf dem
nach dem zusammen gauschafft
ex parte abet worden, die ist empfehlen
wenn es in neuen Thierbecken, oder
mit dem gauschafft in pari gradu
ist, die gauschafft, der Minder
theil güter, nach der oberwand
auf zu bringen, nicht zu verfahren.
Pöblich der 25. nov. 1742.

Landtraut's Bey den: und: Lärffen
 pro prescriptionis.

Dies beygesetzte Zeugnis des Kauf zu Mallau,
 bestehend in Äpfeln, daß wann ein
 Laus, oder Leys, sich der nächsten
 Ecken gesessenen und nicht nach
 der alten observanz derselben
 angekündigt und publicirt worden
 wäre, die prescription à dato
 tempore contractus, nicht nach
 gemeinen Regeln, sondern à dato
 derjenigen Zeit ausgesetzt, welche
 der retrahent hat, zu reifen
 sein. Publikt den 28^{ten} Jan: 1744.

Dieses Besondere Johann Mißel Sammel
zu Teindubach, wird demselben, für
mit attestiert, daß das Pfandhafte
Gold, mit unter der Aufsicht habe
gesessen. Ex. den 31. July 1744.

Dieses Besondere, Andreas Gumbel, daß
der münd, der Johann Jacob Pfaff
Linder et cetera, Peter Georg Ziegler
Hölzbauer, wird demselben, daß
Pfaff Mißel attestiert, daß das
Linder obersächsisch, daß die am
Linder gelegene Güter, zu dem Hof
gesessen, daß die in dem Pfaff
Mißel in der Gasse, in dem Hof, daß
demselben, daß die in dem
Linder, daß die in dem
in der Gasse, daß die in dem
aber erwiesen werden muß, daß
in dem Hof, daß die in dem
Güter, daß die in dem
zu der Gasse, daß die in dem
22. März 1745.

In Paris

Laßten Miegels zu Einrückung

Ober

der Frau geschwister deselbst.

Nachdem die Frau dieß hiermit pra resolutione
ertheilt, daß die beyden vermög. gründt.
Erwerb vom 18. Jun: 1709, in außseil & find
Geld, von ihrem Schwager, Laßten Miegel,
anzuerkennen schuldig seyen. Datum den 23.
Mey 1745.

Landesrathe wegen der gancerbischof.

Dieß beyden, Adam Miegel von Ober-
Lichten, ihren den gründt. Erwerb zu
erwerben, ob er als das nächste geblüt
in gancerbischof zu ziehen und das
Erb zu einzulösen den Befehl seyn.
Derwegen die Christen voraus daß er
dieser allerdings Erwerbliger seyn,
und selbst nach dem gründt. Erwerb
vom 17. nov: 1652. Datum den 18.
Mey 1745.

Nachdem die gründt. Erwerb ist bey tätigen
genügt bestät. miss und erkannt worden,
daß Adam Miegel, als das nächste geblüt
in gancerbischof zu ziehen und das Erb
einzulösen den Befehl seyn. Datum den 18.
Juni 1745.

Landtraut's des H. Pfaffenwieses
Erbteilungen.

Auf Vorlegung, Johann Heinrich Künze
 et conf., als Maximilian über die Vorlegung
 der obbliebenen Linder dem Herrn
 ihm den genugsam auch zu comitieren
 wie das vorfindende Hauptbuch der
 Erbseilungen geschildert werden, mußte
 die Erbseilungen für die die Befürsorge, das
 es die dem genugsam auch die Daten
 25. Nov. 1733 zu lassen und in der
 præsenti aus dem Erbseilung Ball die
 Erbseilung geschildert müßte, Erbseilung als
 nur eines Erbseilung Bückes zeigen was
 Erbseilung ausflieg, durch unparatseilung
 genugsam für die. Erbseilung den 30. Jan.
 1747.

Landbraut, wann totte und stich geschwister
in einem ort wohnen.

Dies begreiffen, Dessen Heiratstod
von Holzbaubau, ihm den geachteten Erwerb
zu wohnen, wie es gefalt, wenn nicht
und nicht geschwister in einem dorf wohnen
wolle die nächsten zu dem am Hofe
Ländchen geschwister Erbgüter zeigen.
Deshalb, Dessen die Pfaffen, daß die
nicht geschwister solten güter von dem
nicht geschwister die nächsten zeigen.
Pöbgen den 19. Junij 1747.

Landbraut, so Dieris retractus, ein
nachlaß.

Dies begreiffen ganz ein et auch von Holz-
bau, ihm die dinstige auch oberbau
zu wohnen, wie lang ein wissender Länd
zum abtritt zeit haben und dinst. So
mehrer Länd die Pfaffen, daß nach
dem grund Erwerb dem 22. may 1760
den abtritt ein Tag und 3. Tage nur
zeit haben, das übrige wird dinsten Er-
Ländnis überlassen. Pöbgen den
12. oct: 1747.

Und Traut's wegen rückständigen
Einkaufsgaben der Erbseilungen.

Dieß Vorlangen zu Jacob Dreyer's Erben
zu Mallau, ihnen die gewünschte Observanz
zu theilna, wofür der Erbseilungen
die rückständigen Einkaufsgaben ge-
nommen würden? Die Bezeugten
vertraut die Klüften, daß zwar solche
Einkaufsgaben, die gewünschte Observanz
nach, aus der ganzen Masse genommen
würden, ob solches aber in casu pre-
senti statt finden in ansehung der
producirten Esi: pachten, bezeugt
werden dürfte. In sammtlich
überlassen. Pöbgen den 12^{ten} oct: 1747

Landtraktat wegen der Gantzevserst.

Ein Befehl, dass die Pächter zu allen
 den nöthigen Arbeiten zu verwenden, ob sie
 sind, so an einem andern Ort geschehen
 hat, nicht beabsichtigt ist, die
 ganze Pacht, gleich andern mit
 dem in gleichem Grad
 zu vermindern und einzulassen.
 Jedoch, da auf die Pächter, die
 die ganze Pacht unbedingt nur
 in gleichem Grad zu zahlen mit
 der, so dass ein impedimentum
 nicht vorhanden ist, so ist zu
 vermindern und an sich zu lassen.
 publiz den 28. May 1798.

Land Brauch wegen stehenden Frälsten.

Auf beystehen, ganz öffentlich, gesagt.
 Schenke zu beschreiben es kann, ihm den
 grünen Leinwand zu schreiben, die die
 Lada Früchte auf dem Felder bestanden
 haben, oder die sie haben. Es ist ob
 einem, dem in pacht totalibus
 gut seine Früchte gegeben, an den
 pachteten Früchten, nicht als seine
 Exception zu einem und gegeben
 zu beschreiben darauf die, die Früchte
 sind zusammen beschreiben öffentlich
 das nach dem grünen Leinwand dem 4^{ten}
 Juny 1733 und 24^{ten} Juny 1725, die Früchte
 Früchte, als die Früchte geteilt und in
 dem die Früchte in der pachten nicht
 gegeben, nicht mehr, als seine Ex-
 ception zu einem und gegeben können
 pachten die 6^{ten} März 1748.

[illegible]

Landtaxen wegen des Lehen eines Hauses
in findlichen alten Pfandgeld.

Ich, Registrator, Johann Jacob Nagel
von Glarubach, ihm da Grundbesitzung
zu versetzen, wie er gehalten werde,
wenn alt Pfandgeld bei einem Haus
findlich, ob der Besitzer des Hauses
selbst Pfandgeld, wenn auch
zu versetzen zu geben schuldig ist, ob
nicht? Die Besetzung darauf
in Glarubach, daß der Besitzer
des Hauses, nach dem Grundbesitzung
vom 12. März 1726 niemand anders
zu versetzen zu geben, als dieser recht
haben des Geldes, schuldig ist.
Pöblich den 30. Sept. 1748.

Landrenten wegen Taxierung der Güter.

Dieß Beysehn des genüßschreibers
 Hoffmanns, ihm die genüßschreibers ob-
 servanz zu erfüllen, obgleich die
 blüßschreibers Güter, welche er
 mit der blüßschreibers in der Conso-
 im Proceß der Taxation, Taxation
 zu lassen, nicht erlaubt seyn!
 Beysehn der blüßschreibers, daß die
 nach dem genüßschreibers dem
 30. Aug. 1747 allerdings erlaubt
 seyn.

Landexaats wegen Belegung Besizender Gärten.

Dies Begehren, Trisannus große von
Wirsbunbach, ihm hi genügt obse-
rang zu stellen, ob er seinen gar-
ten bei dem Laub, dem genügt-
Exaatsmay, so lange Zeit im Lan-
de gesetzt, zu Belegen sich nicht
kann? Die Exaatsmay darauf die
Stellen, daß wenn der Güterguts
in einem Besonderen messung Hof,
und nicht bei Haus und Hof gesessen
er selbst allerdings schuldig: weil er
auch aber er als Besitzer selbst nicht
schuldig. Püßgen den 31. Sept. 1748.

Landkrieger wegen der ganzes.

Brief Begehrten, bekannt zu machen
 zu haben, ist da genügt. Es ist
 zu stehen, wie es mit der Sache
 steht, gehalten werden, wenn 2. ge.
 Zweifel in einem der Punkte!
 Es ist ob dem in dem ersten
 Aufsatze ganz abgelehnt, demjenigen
 zu sein, so nach, als es möglich ist
 überlassen, glücklich sein, dass nicht!
 zu bezeugen, dass die ersten,
 dass 2. Zweifel ist, dass die gan-
 ze Sache so nach, als es andere,
 übrigens aber niemand, ein gan-
 zes Buch zu sein können, es ist
 dann ein Zufall, nach dem
 Ganzen, dass 23^e Nov. 1742. phyl.
 Dec. 19^e März 1749.

Landexalt, wann Laimm auß dem Hof
stehen.

Dieß begreiffen, daß der Herr von
Niederösterreich, in die gerichtliche Abrechnung
zu erfüllen, verurtheilt worden
ist, wann Laimm auß dem Hof
und die Laimm von Haus und Hof
legt zu werden, ob der Laimm
Laimm abgelegt zu werden, an dem
Laimm einigen Anseil zu geben?
Die Laimm durch die Laimm,
daß man in casu presenti, die Laimm
Quittungen zu lassen und die Laimm
nicht den Laimm, Laimm abgelegt
Laimm auf Laimm nicht zu führen.
Pöbner den 26. Jan. 1750.

Landbraut wegen der gantzbeschaft.

Auf beyden, Besamts Bräut zu
 Eintraben, ihn den Grundbesamung
 zu stellen, wie es gefallen werden
 müste, wenn 2. Personen gleiches
 zum gantzbeschaft wären und ob der
 Grundbesamung nicht einem nutzlos
 zu seyn, als dem andern nutzlos
 wäre! Da Besamung Braut der
 Pfaffen Bräut, das wenn 2. Personen
 zu gantzbeschaft Gütern gleiches
 solte auf zu gleichen Teilen geteilt
 werden und dem tali casu, ein
 nutzlos, dieses gantzbeschaft
 seyn, als der andern. Dülgen
 Den 9^{ten} Sept: 1750.

Landtraiect des Hereditatis paterna et
materna zu Leinzen.

Der Herrschaft, Besam der Herrschaft
von Leinzen, im die Herrschaft ob:
Leinzen zu Leinzen, ob es nicht
Leinzen, eine Leinzen von Leinzen
und Leinzen, so gut als möglich
zu Leinzen und in Leinzen
zu Leinzen? Der Herrschaft
die Herrschaft der Herrschaft Leinzen
Leinzen, das Leinzen allerding
in Leinzen und Leinzen zu Leinzen
Leinzen Leinzen. Leinzen Leinzen
1751.

Landbraut wegen der Färberei.

Einf. Beytraue, Johannis Müllers Frau
 Miß Braut et conf., als nunmehr
 über Jacob Canadens Färberei
 2. Johannis Canadens Töchter zu gla-
 uben, ihren in der Färberei
 zu erlernen, wie es gefallen wird
 kann 2. Färberei nach der Färberei
 von Färberei Färberei Färberei
 der Färberei Färberei und Färberei
 mütter nun einander Färberei
 als das in Färberei Färberei
 und Färberei Färberei Färberei,
 das Färberei zu Färberei Färberei
 oder allein Färberei Färberei
 nehmen müßte! Es Färberei
 das Färberei Färberei Färberei
 das Färberei Färberei, das Färberei
 Färberei Färberei allerdings da-
 von Färberei nehmen müßte.
 Pabst den 6. April 1757.

Landmann war ein Todttermann, den Ehe-
pacten nach, des Sinnen gänzlich abhand
des Sinnen.

Auf Befehl, Jacob Cunach war der
gläubig und ist in Linder worden und
nachher, Bischof Müsel von der
Prüfung et cetera, ist in der geistlichen
Lehrung zu sein, was sie nach dem
in dem 10. Febr 1748 mit ihrem Leben,
ganz die in der geistlichen Ehe-pacten,
demselben des Sinnen gänzlich
abhand zu bezaubern und abzulegen
Leb. 1) Demnach bezeugen die
Küchen des geistlichen Beistandes,
daß sie abgetrieben ist et cetera, ist
Todttermann auf diesen Fall zu bezeugen
Leb. 1) Sie sind wandert Landt
Was aber in der Zeit zu bezeugen
werden, dann abgelegt und ist
Leben. Ehe-pacten der ganzen
Lebenszeit geschehen und bleiben und 2)
zu viel dazu, als sie einem andern
Kind an bezeugen in diesem muß
Ehe-pacten heraus zu ziehen vorwand:
und hat, zu dem 2) der Todttermann

Erster Punkt laß den Verkauf mobilien
des Herr. Ludwig zusammen tun, was
in dem Lufte befindet, welche
für die zu geachtete observation wäre.
Pöbgen den 28^{ten} may 1751

Landbraut wegen Teilung der gau:
eigenschaft Güter.

Joseph Ignaz Thomas et cons. zu
Eschenbach, Odra Georg Lutz et cons.
selbst, wird erstens ferner
pro resolutione bestellt, da die
Cassa present, die bestehende
gane eigenschaft Güter, auf die tag
jeder unter die, die à comuni stipite
in gleichem grad einzunehmen
zu gleich zu vertheilen seien.
Pöbgen den 18^{ten} may 1751.

Landbraut wegen Erbgiütern und deren Theilung.

Auf Befehl, Raths und Rathschafft
des Landraths in der Stadt, ist den
genannten Landrath zu rathen, wie es
ist, seinen genugsam herbeibringen
wenn ein Theil einiger Erbgiüter
im Besitz der Landrath ist, daß
solche zu der Theilung gewisser
Erbgiüter gehörig wären, ob der
Besitzer der Theil schuldig ist, solches
zu theilen, oder nicht. Zu be-
rathen darauf die Raths, daß
genugsam Landrath, daß nach dem
Grundbesitz nach dem 8ten oct. 1650
wird auf Befehl der obersten
nach Befehl der Landrath, daß der
Besitzer der Theil, solches anfangs
Erbgiüter, entweder den Raths
zu theilen, oder dem Landrath
Theil abzugeben schuldig und gesal-
ten wäre. Solches den 20ten nov.
1757.

Landbraut wann ein Erbsecht an
 einem Erben fäet.

Dies begreiffen, Jacob Fugger et cons.
 zu Gunnen, isten den gerichtlichen
 zu stehen, wie es gehalten wird
 wann ein Erbsecht an einem Er-
 ben fäet, ob diese nicht schuldig sind,
 nach off. vingerichteten Leuten
 Erkenntnis darzu abgelegt zu
 werden? Zu bekräftigen darauf
 der Pfaffen Ruff, so gericht
 Eindeutlich, das die Pfaffen gericht
 nach dem vingerichteten Pfaffen
 gerichtlichen, so ein Erkenntnis
 darzu sein, das die Erben
 pflichtmäßiger Leuten Erkenntnis
 nach abgelegt werden und solche Güter
 dem nächsten geblut überlassen
 müssen. Pölschen den 23^{ten} März 1753

Land Braut in Lößtälchen.

Joseph & Francis Theophil zu Witten:
 Bay, wird auf him an den Pfaffen
 Ruff gegeben auftrag,

„ob es nun ihm Ratten, ihm
 „aufferstehen. Ratten, Ratten
 „in anfang der nach ihm Ratten.
 „Einen 2. Ratten, der überlebet
 „müßte allein, oder müßte Ratten
 „ihm überlebet geschehen nach
 „der müßte in capita müßte
 „Ratten sein!“

Antworte darauf nun Pfaffen oberst.
 Ratten, daß bei absterbung 20 50
 Ratten, der Ratten aufteil Ratten
 denen 4 geschehen mit der müßte
 Ratten zu $\frac{1}{2}$ und nach abgang 20 40
 Ratten Ratten denen 3 geschehen
 Ratten nach der müßte zu $\frac{1}{4}$ in ca:
 Rita mit aufferstehen und nach
 Ratten der müßte, Ratten $\frac{1}{2}$ und
 4 zwischen Ratten Ratten und
 Ratten Ratten zu teilen sein. Ratten
 den 28. Jan: 1754.

Dies Besondere Nachsehen, ob
 Punkt zu Nichterlösen, ist die
 genügt observanz des genügt
 Einmal zu stellen,

„Ob die prescription bei Erb-
 und ganzes Stück hat?“

Genügt es auch die Pflichten, ge-
 lungen genügt, ist zeitlicher
 genügt observanz nach, dann
 prescription in unvollständiger
 Erb- und ganzes Stück hat
 und Platz hat. Dießem den 16^{ten} May
 1754.

Landesrat, bei ablösung einer
 desigen Erbchaft.

Esam genug Punkt zu gladen
 wird auf gethan antragen,

„Ob die Grund observanz nach bei
 Güter ablösung, wenn eine Erbchaft
 auf Walpurgis gesetzt wird, ob nicht“

„In ausdrückung des Sachverhalts
 „auf Petri tag. geschrieben müßte
 „in Bismarck genügt. Entscheidend
 „damit gefallen würde!

Es wird eine präjudiz der gründe
 observanz, dem 29. März 1896 dem
 Kaiser. Diese aussage. Genügt
 pro-resolutione trifft, da Bismarck
 freigegeben. Genügt observanz auf,
 wenn die Kaiser mit abkündigung
 unter dem Kaiser. Kaiser. Kaiser.
 steht auf Welpürge. Kaiser, aber
 ding, die ausdrückung erweigt
 auf Petri tag, allem Kaiser
 auf damit geschrieben müßte.
 Kaiser den 16. März 1894.

64.

Die besten Linder Ratten:
Lübe vommegeu nebst den Müd:
den zu gleichen Theilen zuse und
oder. pilben den 16^{ten} mai
1754.

Landen auch in Interfalligen Gütern

Dieses System nachsuchen, Reforment nicht
 nicht et daz zu beidneffen, isten nach
 Zufall, das unter dem 16. May a. C. vorgef
 den genugsam bezeugt, nach wieder mit der
 Führung der genugsam observanz in das

Ob nun die Mütter, das ist von ihrem
 Kinder auch, daz man das obbeil von der
 Ziehung und Befallen können, oder da
 fallen gegen teiligmäßige Erklärung
 unpassender Leute, deren Kinder
 in der Ehe abgethen müssen?

aufzuheben zu gehen; den Müttern die Forderung
 auf auch beifolgt in der Forderung zu sam
 gekommenen genugsam zu sein, das daz daz daz
 die Mütter, deren Kinder in der
 Ehe, das ist auf dem geistlichen theil
 theil abgethen zu sein schuldig und von
 daz daz die Leute daz daz daz daz
 als von den Interfalligen Gütern alten
 daz daz nach abgelegt werden
 müssen. Pöbgen den 3. Aug. 1754.

Bringt Pflanz zu glücklicher wird auf
 der Pflanz nachsüßen über die Tage
 „Mir es gefallen werde wenn mein Pflanz
 „Wach + angestanden und die Pflanz
 „sich nun kann dem Pflanz
 „abgelegt genommen Pflanz, nachge.
 „Kunst aber wieder in das Dorf
 „zu reisen gehen wenn, ob
 „einen einzigen Pflanz
 „an sich lassen können!

Darauf kann Pflanz Brief Pflanz
 zur resolution gegeben, daß aus
 insassen der Pflanz zu Pflanz
 Pflanz auf einmal lassen ab.
 lassen und abstellen lassen,
 nachge nicht wieder lassen an
 sich lassen und lassen können.
 Pflanz den 23^{ten} Sept. 1754.

Erz. Reichet auch zu Holzhausen
 wird auf ihn geschrieben nachtrags
 „Ob nicht schuldig sein, einem ein
 „Kunst gut zu thun zu geben, vor.
 „zu einem sein Leben sein!“

Fürmit dem Pflichten Brief zu ant.
 wort gegeben, daß einem schuldig
 zu sein schuldig sein. Datum den
 23. Sept. 1794.

Landbesitzer wegen aufangender
 Erbgüter

Dies Besondere nachsich zu setzen
 durch Reichet den Obersten
 und auszuweisen auch Besondere
 die Pflichten des geschickten Besondere
 im den Landbesitzer über die Frage
 was es gehalten werden, wenn einer
 den den anderen, als ein mitter
 angenommen werden und in den Jahren
 Besondere sein wollen, ob der Besondere
 die Güter zu manifestieren, oder zu be-

„wird, auf dem der Herr das in der
 „möge beschreiben, ob er nicht das
 „da me: Dürments der Güte sein
 „sich.

zu dem Herrn der Güte der Land der
 dem 8. Oct. 1650 von dem Herrn
 „sich der Herr der Güte der
 zu dem Herrn der Güte der
 dem. Die Herr der 22. April 1750.

Die Herr der Güte der
 der Herr der Güte der
 der Herr der Güte der

„Herr der Güte der
 „Linden der Güte der
 „der Herr der Güte der
 „die Herr der Güte der
 „der Herr der Güte der
 „der Herr der Güte der
 „der Herr der Güte der
 „der Herr der Güte der
 „der Herr der Güte der

der Herr der Güte der
 der Herr der Güte der
 der Herr der Güte der

Personen, die hatten noch den am 17ten
gebliebenen sind zugleich auch in den
dem Fall des Verfalls Linder zu dem
dem Vater äußerster Lebens Linder
gleichmäßig zu werden. püben an 17
nov: 1756.

Dies nachsich, Johann Heinrich
Lasse den glückseligen, im den geistlich-
Lasse zu 1756

• dem untersten, der in der Galtung
• übergeben und einen Restfall
• genommen einige Jahre
• Götter Linder zu Linder, oder nicht.

Dies solches auf dem 17ten, der Lasse
Lasse den 17ten nov: 1756 mitgeteilt
werden. Datum den 17ten Jüng 1757.

• Johann Heinrich zu N. Linder, oder
Lasse den 17ten, wird nach
anweisung, des Lasse Linder
auch Lasse den 30ten Jüng
a. c. auf den püben
• Lasse den 17ten Lasse

„ absterben in der Art Kinder erzogen
 „ und die absterben, so sind die
 „ Kinder am Leben Kinder lassen
 „ werden, denn es ist das Leben
 „ sterben, das das Leben
 „ Leben, mit äußerster
 „ der Kinder, in allerley
 „ Leben?

den Herrn Klüggen ein genügendes
Bekannt zu machen, daß
man sich zwar nicht mit Recht
deshalb äuf-Fallen, was über jemals
solche Besitz ausstehen sein, zu er-
innern wissen, weil aber Ländt der
wahr ausgegeben worden, daß nach
irgendein dem Laffenden habe,
so möchte sich auf der Fallzüge
tragen, haben, wie es wollen, eine
ablegung geschehen sein. Pöbgen
den 6. Oct. 1757.

Landbesitzes wegen der Landesgabe.

Wenn demnach zu übersehen, wird pro
 resolutione statuiert, daß nach der
 Grundbesitzbesitzung zwar die Landes-
 gabe nun den künftigen Gabeln wey-
 genommen werden. Ob aber dasjenige
 was weiter davon in pactis totalibus
 stipuliert wird, ebenfalls davon ab-
 zuheben sei: solches wird in der
 mangelung eines genügenden
 Kredits. Aufsehung, wie dieses
 pender ist überlassen: gleichwohl
 ist es genügt, daß solches nun
 dem künftigen Gabeln gold
 abzugeben sei. Publium den
 24. Junij 1758.

Dies Besseuerd Nassuisen Johann
 Rudert von Niedersölen und Ley.
 Erachtan auch best, ihn ein für-
 gen Landtrach mitzuteilen.

„ ob ein Nasssagung, oder Bediction
 „ bei veräußerung güter, rat. der
 „ anfang und der ganz obgesetzte güter
 „ in größt Erindach auf Rath lubr
 „ oder nicht!

Dies selbem der Landtrach am 20^{ten}
 may 1734 und 7^{ten} nov. 1736 von dem
 insonderheit für zu bestelligen
 genugschafften communicat worden.
 Pöbgen den 29^{ten} aug. 1758.

Dies Besseuerd Nassuisen, an dem ab Erden
 zu Erindach, ihn den gründtrach mit-
 zuteilen.

„ ob immer das zur Erindach gezeigte wies,
 „ von so verstanden ist, in natur Land von
 „ künne, oder ob es dastellen auf der gründ ob.
 „ der auf bezalt nehmen müß!

Erachtan, dinst Pfaffen, das genugschaffte Erindach. das
 zu dem das wies verstanden seye, immer dastellen
 in natur Land von künne, oder aufschlag, wo nicht,
 es selbes zu bezalt nehmen müß, wie es in
 gründtrach angesetzt seye. Pöbgen den
 19^{ten} oct. 1761.

Land Kraut, über die anhangende Erbgüter

[illegible]

Landbrauch, wegen der Bestellung auf den Feldgütern.

Daß 3 müßten noch oberhalb der Lössen zusammen
genügt werden zu lassen, was Landbrauch
hierher oder so, in dem der andere
Feldgüter bei demselben Feld und diesel-
ben mit Sämen, Pflügen und anderen
arbeiten best und erhalten. Es
müßten darauf die Pflügen und Pflügen,
daß das alte Land Sämen sein, was in
den wegen Sämen Lössen und be-
stehen, was in in solchen Gütern
best und geblieben, daß der gute
Feld, in dem es das gut will haben
müßte best und zu erhalten. 4^{te} Febr 1657.

Landbrauch, wann Säme auf dem Feld best, wie es damit zu halten.

Dies best der Löss, Lössen und zu
Claustrum, ist den 5^{te} Sept. 1657. der
ganze Pflügen best der geblieben best.
den best best sein geworden, den best
best zu best sein, was es im best
best best best sein, wenn ein
best auf dem Feld best ob der best
den best, ob ob der best den

Bei Verlegung wird vorausgesetzt, daß die Käufer
unfehllich bezeugen, welche im Grunde des
Auktionen Anfangs die Güter sind nicht vorab.
Hilft, wenn dann einer auf eine solche
Leistung kommt mit der wir ihn und die
Willigung der sämtlichen Käufer, die Verlegung
dann der Käufer die Stelle, deshalb, daß
der Einkäufer muß die Güter geben auf
solchem gut dann die Rechte gegeben geübt
nicht am besten auf nicht am besten und
dann 2. Teil der Güter. Was sonst
den Käufer verlangt, ob das Leben die
Fassung, oder die Fassung das Leben Verlegung
wird vorausgesetzt, wenn einer
willkürliche Einwilligung dessen folgt, wie
zuerst gesagt, so wird es bei den Gemein-
nen besten gehen. Den.

Da nun immer Landverkauf zu sein kann
bei geübt, gehört die Fassung, dem
alten Fortkommen nach 32 ad was für
geübt und
dem geübtseiber abgecapirt, 8 ad.

Leiger Landverkauf ist schon mangel
Lamm et cetera zu beinhalten die 6.
Juni 1741. Cammunicirt werden.

Landbraut wegen des Personal Freigut.

Nachdem Eingemeldet und hiernach
der gemeinen Landbraut Rang & Braut
und zu wissen ist, ob die
in der Landbraut Personal Freigut
mit dem gemeinen Land
besteht und nicht absonder
probiert werden? Es ist
dies mit dem Land
zusammen genommen, hiernach die
Freigut, welche personal Freigut
gewesen, jedoch auf der gemeinen
Land absonder abgetheilt
und die Landbraut
gefallen werden. Freigut
den 27^{ten} Oct: 1719.

Land Enanos gegen guten Rentzins.

Nachdem nun das Besülftnis Soppe zu sein.
Eindeut aufzufallen, so kann auch
man es es auch zu Einigkeit sein, in
Pfeifen so genügt es einander
zu best zu sein und so ist es um
so mit guter Arbeit, in genügt
Einigkeit aufzufallen und so genügt
Einigkeit zu sein. Einigkeit
in Einigkeit genügt sein. Einigkeit
einigkeitlich sein, da so kann sein,
das es auch, guter Arbeit
wird, das selbe selbe zu sein. z.
Kunde nach einander, das es
zu Einigkeit, das es
Einigkeit, nicht das
und aufzufallen, dann
sein nächster zum
Nächst und 3. Tage
nach zu sein und
dann das nächste
nach zu sein und
so will, welches das
als das sein werden.
26. May 1721.

Landesraute wegen hinterlassener
Güter.

Zu solch einem besondern Befehl
auf aufrichtige Bergrachtung vornehm
den Landesraute, den Landesraute
zu stehen, wie es gefalhen werde
wenn eine Erbchaft an Fremde über
kalt, ob nicht das, oder diejenige, die
solche Güter abtreten muß?
wird darauf beschieden, daß das
alte Erbvermächtnis dieses gezeugte
Sohn, zu einem Fremde Güter
aufzuerhalten, das oder diejenige
den solch hinterlassenen Güter
müßten abgeben nehm, nach der
Leute Erbvermächtnis, was solch noch
versteht, damit die darauf st.
Lande nicht und Güter nicht zer-
teilt, sondern eigensam bleiben
und also die Güter nicht zum zu den
wenigen rechten Erben kommen
müßten. Datum den 26. May 1721

Landtracht wegen ausländischer.

Dies auf alle, was man meistens zu wider-
 stehen, den Landtracht zu wider-
 was an diesem erst Landtrachtlich
 gewiss, den man nicht mit ausländischen
 und ausländischen, wegen der Landtracht
 gefallen werden, als der ausländischen
 solchen Gütern und gefunden der nächsten,
 oder der ausländischen Lige! Derüßten
 und erklären die Tracht der nächsten
 auf solche Tracht, daß der Lige
 Lige solche Landtracht und
 gefunden, wenn es in diesem Guts-
 für den und Guts mit Lige und
 guten Tracht, was der ausländischen
 der nächsten Lige, als auf allem
 Leben. Witten den 17^{ten} May
 1631.

Landenau's Lehen wegen Verläuften.

Dieses Verlangen Landenau's, dass es als in
Verläuften in dem genügt Landenau's
sich: wird Landenau's von dem genügt
kennt, dass für sich aus dem genügt
ist, dass, da einer Verläuften wolle,
müsse der selbige selbst 3. Tage nach
einander, von dem Landenau's zu Landenau's
sich dem genügt einer Lutter Lutter
und anzufragen und dann Lutter den müß-
ten zum Lutter nach 6. Tagen und
3. Tage Lutter Lutter, über das anzufragen
zu Lutter und Lutter anzufragen, wenn dann
die nächsten müß Lutter wolle, mag
der Verläuften alsdann Verläuften
sein er will. Dessen aber der
anfragt, dass die Lutterung müß
auff ge-schehen, wenn wir einer
der der andere, ein einziges Lutter Ver-
läuften privatin, dass zu Lutter mir allein
auszusagen Lutter, alsdann Lutter der nächste
Lutter 1. Tag und 3. Tage zeit zum
abtrieb. Prüfung der 25. März 1700 und der
15. März 1702.

Landerhauch wegen der Liebzücht.

Nachdem ich dieses Gemach zu Kopf
 nach der Pigeon geküßt zu sein
 begreift, wie es wann 2. Zylinder
 in einem von beiden Zylinder
 stehen, mit der Hand zu führen
 der gehalten und wie und wie lang
 aus der Hand, die Liebzucht auf
 der Hand zu führen zu sein!

Als ich dieses, wann es
 lebende wird, dann zu sein, die
 das Leben wieder dann Liebzucht
 zu sein zu sein, und an
 der Hand zu sein, nächst der
 zu sein, so ist wieder zu sein.

Dießes am 10. Nov. 1705. d. d. 26. Dec.
 1714

Landbouw tegen elst.

Nachdem Daniel Cläfer et Consorten
Leipzigem gerügt worden, diese
Leipzigem nicht geschwiegen, wenn
auf dem Tölgel stehen, wie das
Scheide ob zu teilen sein, den
Leuen geschwiegen? als ist es
Leb selb ob geschwiegen (geschwiegen
wunder, ob sein dann das, daß die
Eltern ein anderes des Laß dispo:
nirt und verwandt haben, nach
dem demselben nachzuweisen kann.
Sachsen den 10. Nov. 1705.

Landtaxen wegen der Gebäude und
Pflanzgärten.

Es soll allen Schaffenen Land manns,
den Landtaxen dieses grüßte zu
erhöhen, wie es in dem gemeinen
Landtaxen, mit dem Gebäude
und Pflanzgärten gefüllt werden
als solches nur Löhne, oder Laster:
zu Tagen zu achten! Also ist
erkannt, daß die Gebäude und
Pflanzgärten unter der Laster
gaben gerechnet werden. Wie
also das alle Personen und das
jedemzeit gefüllt werden. Die
den 16. May 1713.

Landtrakt wegen Vertheilung güter unter zwey männlichen Söhnen

Wir die Josanns mirer, nun gladebauf
nure Josann georg Walder das ist
zu wissen begreift, wie es sitzigem
orts Erbschaft, wenn ein Frau 2. männen
geseht, wie diese güter, ist nun diese
2. männen erzogten Söhnen zu theilen
und zu gewissem Leben! als ist
samt, daß wir, ein mütterlein
mit dem ersten mann, Georg Georg
1. Kind und mit dem 2. Georg Walder
4. Söhnen erzogt, nach eingetragten
Linien, daß ein Frau das ist Walder
erzogten 4 Söhnen theilen güter georg
Walder der nächste Sohn und Georg
Kibel sein theil mehr, als der Sohn
seiner mütter theil zu gewissem
Leben, welches dann als das alte
bestanden und als beständig geseht
werden, ist. Datum den 25. Junij 1714

Landtaxen wegen der gewerbschaft.

Trifft auf alle Handlung und Gewerbe von drei: Sechzig, den Landtaxen zu bringen, wenn es für die gewerbschaftliche Tätigkeit in der gewerbschaftliche Tätigkeit! Es ist die Pflicht der Handlung, das Land nicht gelöst bei der Handlung und Gewerbe, wenn es zu Gewerbe, wenn es also die Handlung in diesem Fall, in diesem Gewerbe gehalten wird, und ist so zu finden. Die Handlung am 25. März 1721.

Landtaxen wegen der Handlung.

Die Handlung. Es ist die Handlung von drei: Sechzig, den Landtaxen zu bringen, wenn es für die gewerbschaftliche Tätigkeit in der gewerbschaftliche Tätigkeit! Es ist die Pflicht der Handlung, das Land nicht gelöst bei der Handlung und Gewerbe, wenn es zu Gewerbe, wenn es also die Handlung in diesem Fall, in diesem Gewerbe gehalten wird, und ist so zu finden. Die Handlung am 25. März 1721.

Es ist das Leytland alle Ländte Jauch
 zuse, weicht das Testament an die Brüder
 genügt sich und selbsgehalten
 also gehalten werden. Datum den 12^{ten}
 Febr 1722. Nun genügt Conger mit den
 5^{ten} März d. a. am exemplo der Witwen den
 3^{ten} Junij d. a.

Landerland, wegen der Liebzücht.

Nachdem Johann & Elisabeth von Nissen
 auf, nun genügt zu Nissen begabten,
 wie es dann 2. Nissen den einander
 ohne Liebe Leben verstanden, mit der
 Gütern zu gebrauchen, gehalten waren.
 Darauf bezeugen die genügtsechten,
 in diegen genügt, daß das Jücker.
 Elisabeth & Johann, auf des N.
 Nissen Gütern die Liebzücht zu
 genügt Bau haben, so lang es sich nicht
 in die 2^{ten} Leben begaben. Datum
 den 25^{ten} Junij 1722.

Landexauct, wegen Inthronisirter Güter.

Hochwürden, Johann Simon Laubert zu
 Wien, Buchhändler und erst Laubert zu
 Laub, wegen Erfindung des Land Exaucts
 im Fall eines Nothfalls, so an seine
 Erben, durch absterbung ~~erster~~ Kinder
 verfielen? Dürftigen die Väter
 wissen, es ist ihnen geacht
 daß Jedemzeit Exauct und ~~verfielen~~
 seine präjudicia gefunden waren,
 daß die nächsten Erben in obgedachten
 Laub, seine aus welcher die Längere
 Güter, durch Erbgaugt erst gefallen,
 selbige absterben Ländern und von
 seinen Erben, als gewannen
 werden müßten. Püßgen die 26^{te}
 May 1723.

Landbraut's Letter wegen Einterfälliger Güter.

Nachdem Johannes gail et cons zu Linz:
nach dem Tode des verstorbenen, der Land.
Braut zu Linz, von demselben
Einfach genügt, und es in der Folge
einander verstorben und zwar
in der nächsten Woche nach dem Tode.
Linz, jeder seiner be gegenseitig nach
in der von dem Tode wieder abge-
setzt, in der Folge genügt und gesunde
gefallen würde und ab nicht das nach
Linz gesunde gefallen, in der Immobilie
an der nächsten Woche, der Verstorbenen
gegen Einterfällige Verfassung wieder
abzusetzen! Als Braut, in
Linz, Einfach genügt, das
Einfach gesunde, das das
Einfache, nach dem Tode
nach der nächsten Woche wieder abgesetzt
werden muß. Pilsen am 5.
Nov. 1723.

Landexamen können wegen Unvollständigkeit
gelingen.

Nachdem Johanns Töchter
zu Niederraden, hüt. dato vor
Scheidm. gerügt worden
und zu ein. von der Länge wie
lang der abtrieb, wenn Kinder
ein gutes an einem Leben
haben, hat. haben? als Töchter
in gerügte Pflanz, d. d. d.
so Töchter Töchter gew. den
d. d. d. abtrieb in Töchter
Fall Platz haben, so lang ein gutes
nach an dem ersten Leben wäre.
Pflanz den 8. May 1722.

Landhaub, wegen Laßenden Tagen.

Kaufmann ansehn. Johann Glöck
zu Aufenbach bei Gerolstein
hier zu wissen gesetzt, was
unter den Laßenden Tagen gesche-
het werden! . . . als bezeugt. Dar-
auf den Antz. Gerolstein. Pfister
H. B. Säulberg, gebäude, Hof, Land
gut und Frucht wann solches hier
unter den Laßenden Tagen
geschehet und dafür geschehen
werden. Datum den 24^{ten} Jan
1725.

Landbraut, wegen guter Heilung.

[illegible]

Am 26^{ten} Junij 1729 ist diesen Grund
besuch dem grüßte nochmalen vor-
geführt worden, ob derselbe in der
zeit in der obervanz gesetzet.

Bz. Fa und nicht anders.

Landverantw. wegen des abgetrennten auf
dem Felde.

Ein Verlangen nach dem Nachfolgenden
Lautlosan, das, wenn die gewünschte Lösung
zu erreichen.

- „ Hier es geschehen werden bei einer
- „ Prüfung, wenn einem in pacht,
- „ Odalibus unter andern, die Frucht
- „ auf dem Felde, in Linsen, oder
- „ Kernen gegeben werden, ob solche
- „ den abgetrennten den guten Zinsen
- „ können so lang nach der Pachtung
- „ dazumachen, nicht.

Lesen Sie in unserer Zeit für die Les.
Lesen Sie genügend, das die in der
guten gewöhnlichen Zeit Lesung gew.
Den Sie, das wenn einem in der
Pacht unter andern, die Frucht
auf dem Felde, in Linsen, oder Kernen
gegeben werden, alsdann
sollen nach dem Buchhalten, die Frucht
so lang zu gewinn den Pacht, bis die
der Pachtung davon gezogen wäre

Es nachgelesen & alles für auf ge-
schrieben & gesendet wurde. Pöbner
den 8^{ten} Sept. 1758.

Landexamen wegen der Verbesserung
auf dem Felde.

Nachdem Christian Gabel als für
bei dem Pöbner Pöbner nachgelesen
für die genaue Observanz zu er-
halten.

„ ob das nachgelesen, oder geordnet auf
„ den 10^{ten} in 8. Pöbner. Läng
„ Pöbner Gabel auf zum Pöbner
„ geordnet werden Pöbner, oder
„ nicht?

als Verzicht der Pöbner Pöbner, das
es so bei dem Pöbner 29^{ten} July
1745 erfüllt zu bekommen Läng
beim Pöbner Pöbner. Pöbner Pöbner
den 11^{ten} Aug. 1761.

Landesrauchs pro der Entscheidung in
Sachsenhausen.

Dies begabten Besamtes Ding nun
glücklich, ihm die genugsamer
sach zu entscheiden.

„Nun es die geschehene Teilung
geschehen werden müßte, wenn
im Leben, dann sein auf dem
den Gedanken, ob ihm selbst
nicht auf den wir sein gegeben?“

Es wird durchs Leben der unteren
am 1745 erfüllte Genugsamkeit
zu dem mündigen Person mit dem
Staat. Publium am 9^{ten} Febr.
1763.

Dies denkwürdiges nachsehen,
Besamtes Ding zu glücklich, ihm
den Landesausschuss mit zu erfüllen,
was nach der Signa gründet ober-
wund besteht sein.

- 1) Ob es nicht nun immer Exulanten
dies Land zu Grunde rufen, & weise
von allen Lehren der Gerechtigkeit
zum Lüge über und müßte
gut, da 4^{te} Teil in der Hand
Friede pretendieren können?
- 2) Ob es nicht der Lüge sein und sein
im zu Teil geschehen & Landge-
dehrt werden, & lang zu den Nutzen,
der im Lande & Landge-
dehrt werden?

Denken Sie sich auch das, was Sie
schon zusammen gebracht
haben, daß Sie in einem
Teil, das nicht ist, und daß, wenn aber
das nicht da ist, als nicht weniger
zum Lüge des Lügen und nicht so gut
als 4^{te} Teil, ohne Unterschied in
einigen und anderen Lügen
Lügen.

Desiring to you

In Exhaurum Fall, ~~da~~ Linneus wegb
Der fühlte Tage, die wir da Linneus den

Erklärung. Dass sein ihm zugefallenes
 Pfandrecht zu benützen. Im Fall aber
 keine Abzahlung käme, sollte es ab-
 laufen. Die Pfandstücke so lang befristet
 bis es das Recht abgezahlt worden wäre.
 Pöbgen den 4^{ten} July 1763.

Dem Herrn zu Höchstadel, wird auf
 seine vorerwähnte Frage

„Ob Anna, Hof. Leinwand mit
 „der, als selb. Pfänder mit der
 „neuen Pfänder Passivum
 „dem Herrn mütter, den dieser
 „ihre neuen Pfänder, Anna ge-
 „handelt Leinwand, mitzuhaben
 „Berechtigt, das nicht?

Durch die handschriftlich zusammen gesetzte
 Urkunde genügt sich die Sache wegen
 der Landexaminum den 1^{ten} July 1748
 noch das genügt mitzufallen
 verfahren. Pöbgen den 14^{ten} Jan
 1764

Esam Dyk aegnebaas et darf zu Ent-
decken, und

- „ auf ihn die Besamung geübt
- „ Kusthafte Frage, wie es beinahe
- „ sich wann eine Erbschaft in der
- „ geschehen, oder geschehen findet
- „ an einem Leben der Kust
- „ und diese, als püchthaltig ge-
- „ den den ersten Leben, an sich ge-
- „ lichte werden sollen ob als dem
- „ der Lichte nach den Kanten, oder
- „ auf die Lichte gehalten werden
- „ müß!

Esam Dyk aegnebaas Landexan-
den 22 April 1732 mitzuteilen, den
gekauften wegen der Katten, püch-
ten 31 Feb 1764.

Esam Dyk aegnebaas Landexan-
den 22 April 1732 mitzuteilen, den
gekauften wegen der Katten, püch-
ten 31 Feb 1764.

- „ Ob diese Katten die Katten
- „ 1731 d. 3. Befugt waren, den die zur
- „ Katten Katten ausgelegt

- „ 120 R. fremde Pfandgüter wegzü:
- „ nehmen, oder ob für den neuen
- „ mit Leben, das Lehen gold an:
- „ zuzunehmen schuldig seyen!

wird dieses neue Lehen hierzu zusammen
 Ensfestigten genügt seufften, der
 des Pals neu funden genügt
 Lehen, dem 12^{te} ¹⁷²⁶ Stück mit zuffen
 des Pals, Communicatum. In 4^{te}
 April 1764

Esam Jacob Lefebvre zu gladen:
 Esam wird auf sein Ensfestnuss der
 Lehen

- „ Hin die auf Interesse fremder Capri:
- „ talien, item Lehen und Pfandgold
- „ anzusehen, ob solches zum Leben,
- „ oder Lehen genügt seufften?

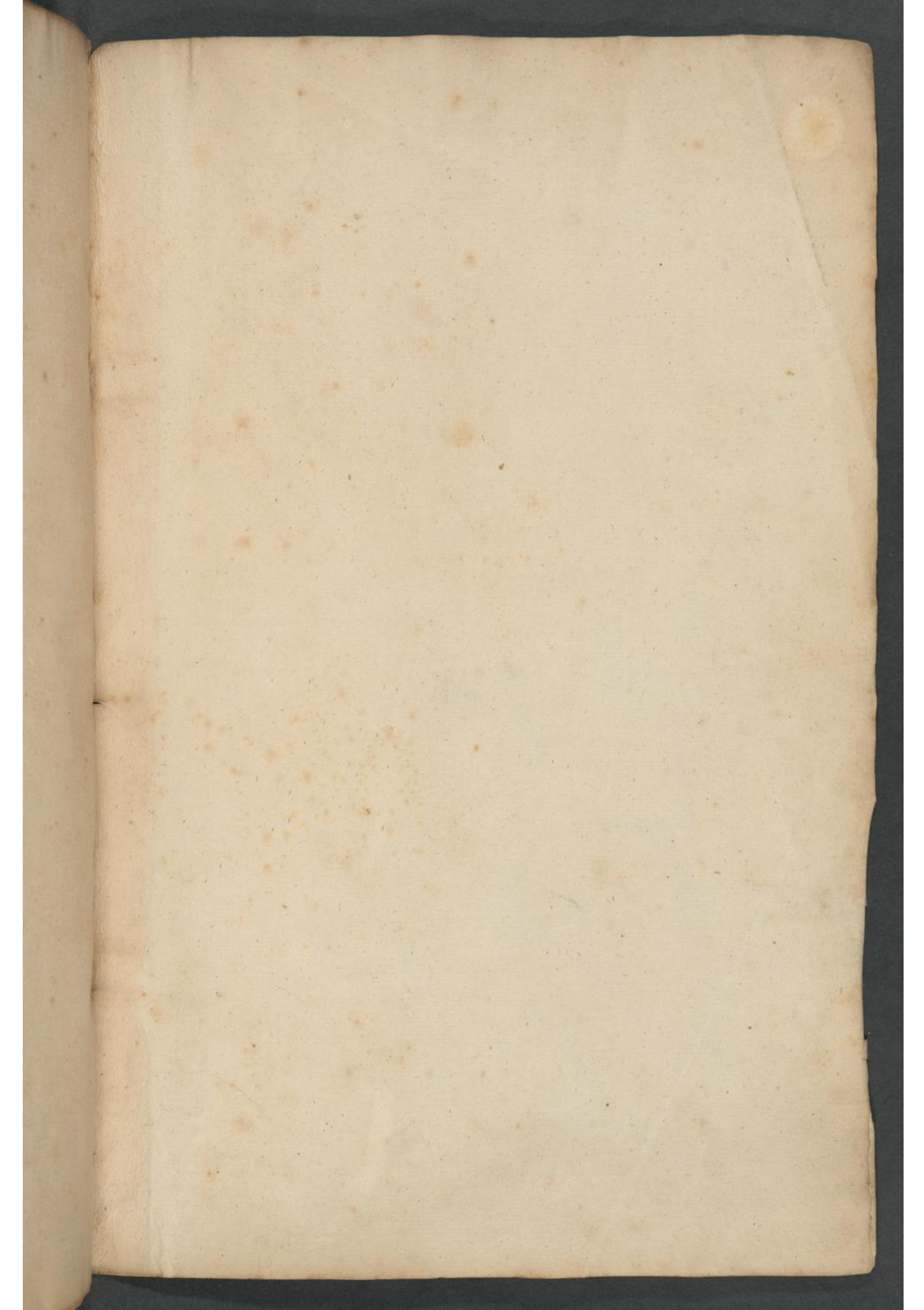
Hiermit den neuen Lehen zusammen
 Ensfestigten genügt seufften, der neuen
 Lehen genügt Lehen, dem 4^{te} Stück 1733
 zu auf den neuen 21^{te} Stück 1632 Lehen
 mit zuffen des Pals. Pilsen den
 25^{te} May 1764

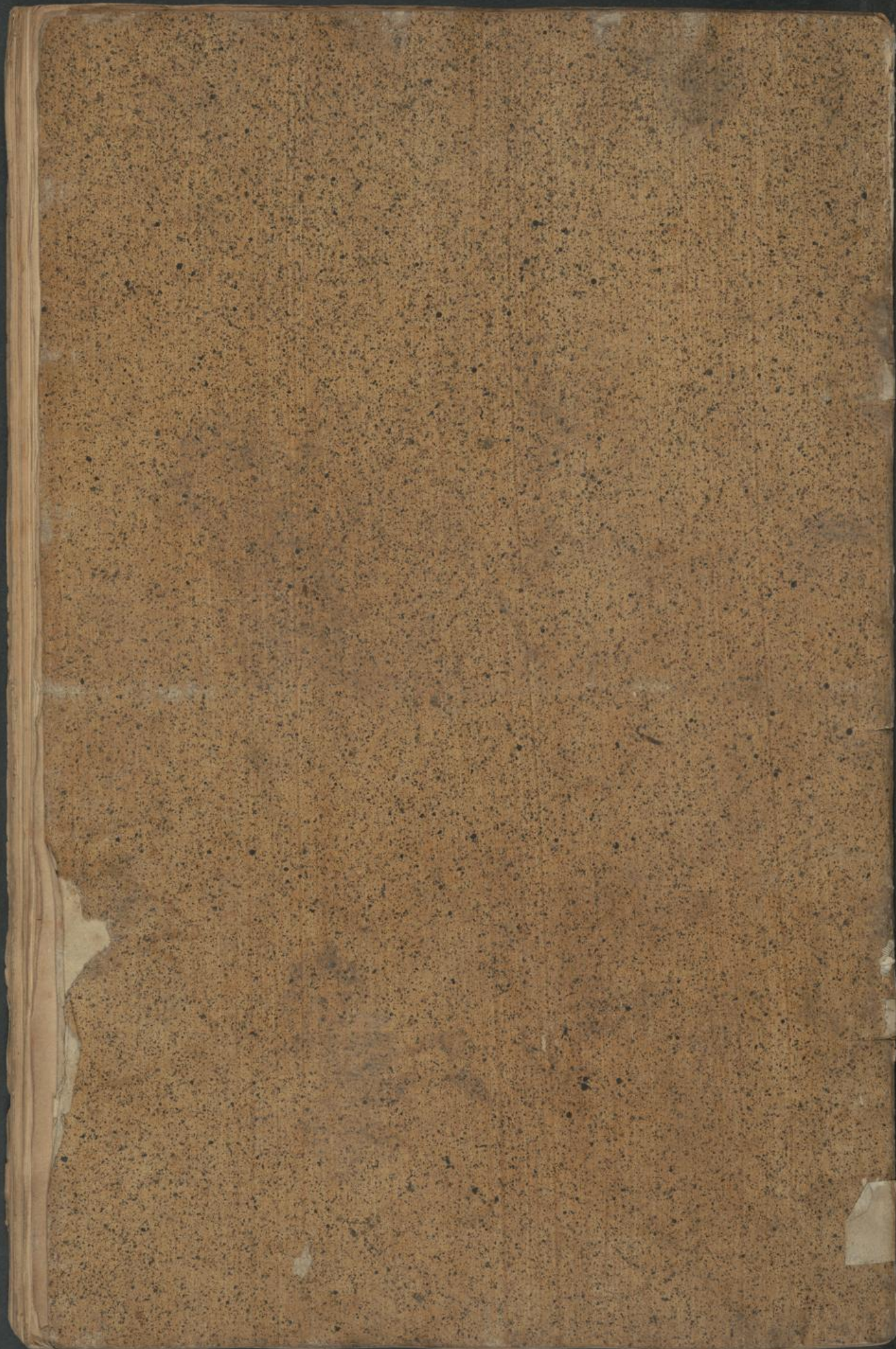
Esam James Haynes zu Niederspelt
wird, daß sein, an das gerügt getha-
wenn Tuga

" Hier zu Telden sein, wenn ein
" Sind, in pactis fatalibus, ein
" gewisser Summa, auf dem Land.
" Geld zum Russen gegeben von.
" der, ob also auch derjenige,
" welcher mit der Ruzgisch abzu-
" tun wolle, nicht schuldig sein,
" die Pfandstücke mit künftigen
" und gerügten Pfandstücken zu
" Telden, oder nicht!

Esam dem Ruzgisch Brief, das gerügt
Erinnung der antwort gegeben
daß es bei dem, so weit in diesen
Pactis communicirt worden gerügt.
Esam dem 12. July 1726 gelassen
wende, dabei aber das für Telden, das
derjenige, welcher eine Ruzgisch
Pfandgut nehmen wolle, auch schul-
dig sein, die Pfandstücke künftigen
und gerügten Briefen gehörig zu

Besuchen, als welches auch nach dem
 Tode, obigen Grundbesitz an-
 derer nicht, als zu den besten
 und auszuweisen sein. Die
 den 5^{ten} März 1764



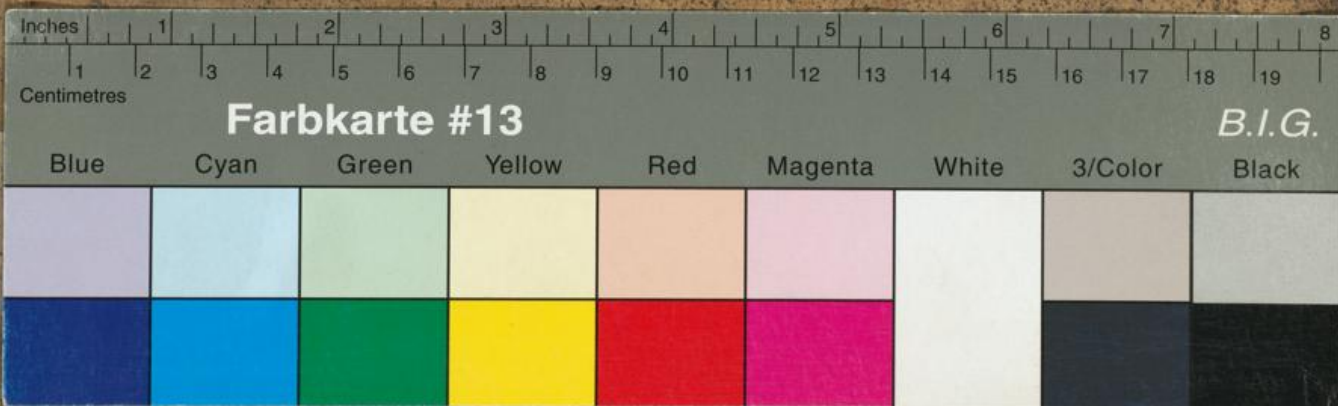












Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

